

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB)
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens
Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR über die Erhebung von Gebühren für die
Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie
für die Entsorgung von Schmutzwassergruben - Abwassergebührensatzung - vom 20.12.2016**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	04.05.2017
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	08.05.2017
Finanzausschuss	15.05.2017
Rat	18.05.2017

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln

- nimmt die Kalkulation der Tarife 2.4 und 2.5 für das Jahr 2017 (Anlage 1) zur Kenntnis.
- Der Rat stimmt der Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben - Abwassergebührensatzung - vom 20.12.2016 zu. (Anlage 2)

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) sind gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln (StEB-Satzung) berechtigt, Satzungen für das ihnen übertragene Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Der Verwaltungsrat der StEB unterliegt in diesen Fällen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der StEB-Satzung in Verbindung mit § 114 a GO NRW den Weisungen des Rates der Stadt Köln.

Am 20.12.2016 wurde die Abwassergebührensatzung für das Jahr 2017 durch den Rat der Stadt Köln beschlossen und trat am 01.01.2017 in Kraft.

Bei der Erstellung der textlichen Fassung der Abwassergebührensatzung wurde versäumt, die neuen Gebührentarife für die Entsorgung der Schmutzwassergruben nach der Schmutzwassergrubensatzung, nämlich 2.4 „Mehraufwand nach § 6 Abs. 2“ und 2.5 „Leerfahrten“ (siehe §§ 6, 7 und 8 der Satzung) in die Kalkulation zu integrieren. Hierdurch wurden die neuen Gebührentarife nicht in den Gebührentarif der Abwassergebührensatzung aufgenommen.

Ohne die Regelung zu den Gebührentarifen können die neuen Abwassergebührenregelungen nicht umgesetzt werden. Das rückwirkende Inkrafttreten der Gebührentarife ist zulässig, da die textlichen Festlegungen zur Bemessungsgrundlage und zur Berechnung dieser Gebührentarife bereits in der Abwassergebührensatzung 2017 enthalten sind und somit kein schutzwürdiges Vertrauen des Bürgers im Hinblick auf eine Nichtgeltendmachung der neuen Gebührentarife entstehen konnte. Die Tarife sind daher rückwirkend zum 01.01.2017 zu ergänzen.

Weiterhin ist eine Korrektur des § 2 Abs. 2 b) erforderlich, da bei der Einfügung des neuen Absatzes 4 in § 4 keine Berichtigung der Bezugnahme in § 2 Abs. 2 b) auf § 4 Absatz 6 in nun neu § 4 Absatz 7 erfolgte.

Der Beschluss zur Satzungsänderung erfolgt in der Sitzung des Verwaltungsrates der StEB am 03.05.2017.

Anlagen